

Rechtlicher Schutz der Inhaberschaft an Forschungsdaten

A. Einleitung

I. Forschungsdaten als Objekt rechtlicher Interessen

Auf dem Weg zu Forschungsergebnissen, die letztendlich im Rahmen von Publikationen veröffentlicht oder in Lehrveranstaltungen genutzt werden, sind im Wissenschaftsbetrieb einer Universität viele verschiedene Akteure damit befasst, Quellen und Studien auszuwerten, statistische Erhebungen und Analysen vorzunehmen, Daten per Fragebogen oder Interview zu erheben, Versuche zu planen, Graphiken/Skizzen anzufertigen oder ähnliche Beiträge zum Erfolg eines Forschungs- oder Lehrvorhabens zu leisten. Neben Hochschullehrer*innen werden wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Doktorand*innen oder (studentische) Hilfskräfte, aber teilweise auch Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung oder auch Externe in Forschungsarbeiten einbezogen, um ein effizientes und verzahntes Arbeiten im Lehrstuhl- oder Arbeitsgruppenteam zu ermöglichen. Auch Studierende werden teilweise im Rahmen von gemeinsamen Forschungsprojekten oder Lehrveranstaltungen in Forschungsarbeiten eingebunden. Werden Messwerte/Statistiken, Zusammenfassungen/Auswertungen, tabellarische Darstellungen und die vielen anderen Arten von Forschungsdaten für ein universitäres (Forschungs-)Vorhaben von Mitarbeitenden oder Studierenden angefertigt oder erhoben, stellt sich aber häufig die Frage, wer die erhobenen Daten in welchem Umfang nutzen bzw. über die Nutzung entscheiden darf.

Wie kann also die Inhaberschaft von Forschungsdaten (tatsächlich und rechtlich) angemessen geschützt werden, ohne gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den universitären Beteiligten im Rahmen von Forschung und Lehre empfindlich zu stören? Soweit hierbei auch arbeits- oder dienstrechtliche Verpflichtungen, gewonnene Erkenntnisse oder Erfindungen mit dem Arbeitgeber (der Universität) zu teilen, eine Rolle spielen, soll dieser Faktor im Rahmen dieser Darstellung zunächst unberücksichtigt bleiben und im Rahmen einer zukünftigen Handreichung im Mittelpunkt stehen.

II. Begriff der Forschungsdaten

Gemeinhin werden zur terminologischen Vereinfachung als (Forschungs-)daten jegliche analog (z.B. als schriftliche Notiz) oder digital (z.B. Zahlen in einer Exceltabelle) gespeicherte Informationen bezeichnet (also der entsprechend gespeicherte Informationsgehalt). Relevante Forschungsdaten im Rahmen des universitären Alltags könnten z.B. festgehaltene Ergebnisse eines Experiments/einer Messung, statistische Auswertungen, Befragungsdaten, ein Interviewprotokoll oder ein Gleichungssystem zur Lösung eines bestimmten Problems sein.

III. Umriss der rechtlichen Problemstellung

Forschungsdaten treten also in vielen verschiedenen Formen und Darstellungen auf und können auch unterschiedlich zusammengefasst werden. Da jede Fakultät der Universität in irgendeiner Weise auf dem Weg zum Gewinn neuer Erkenntnisse damit befasst ist, Zwischen- und Endergebnisse der Forschung für eine spätere Weiterverarbeitung analog oder digital festzuhalten, entsteht eine sehr große Masse an Forschungsdaten, deren rechtliche Zuordnung zu einem bestimmten Mitarbeitenden oder einer bestimmten Gruppe von Wissenschaftler*innen im Einzelnen nicht immer einfach ist.

Durch verschiedene bereits bestehende rechtliche Regelungsregime zur exklusiven Zuordnung von Sachen oder Rechten kann geprüft werden, ob sich bestimmte Regelungen auch zur (analogen) Anwendung bei der Inhaberschaft von Forschungsdaten eignen. Auch unter Berücksichtigung neuartiger rechtlicher Vorschläge zeigt sich aber, dass sich eine bestimmte Spielart eines gesetzlichen Schutzes der Inhaberschaft von (Forschungs-)Daten sich noch nicht durchsetzen konnte. Allerdings bieten Vereinbarungen zwischen den beteiligten Wissenschaftler*innen eines Forschungsprojekts oder vertragliche Regelungen unter Inhabern von Forschungsdaten schon heute erste Möglichkeiten, die Nutzung von Forschungsdaten transparent zu regeln.

B. Rechtliche Zuordnung von Forschungsdaten

I. Inhaberschaft an Forschungsdaten aus verschiedenen rechtlichen Perspektiven

Während bzgl. körperlicher Sachen gem. § 90 BGB ohne Weiteres Regelungen bestehen, die Abwehr- und Nutzungsrechte ggü. allen Rechtssubjekten („erga omnes“) aufgrund von Eigentum und Besitz einräumen, tut sich die Rechtsordnung bei anderen Gegenständen, die sich einer physikalischen Greifbarkeit entziehen und häufig auf Innovationen beruhen, die bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Beginn des 20. Jhd. fremd waren, häufig schwer bzgl. der Einordnung in das bestehende System aus absoluten Schutzrechten. Dies gilt insbesondere für Daten, da es hier aufgrund der schnellen Transferierbarkeit, Problemen bei der Zuordnung zum Rechtsgehalt eines Rechtsinhabers und einfacher Vervielfältigung zu einer schweren rechtlichen Greifbarkeit kommt. Es erscheint hier zunächst ein Rückgriff auf die sog. immaterialgüterrechtlichen Schutzinstrumente (z.B. Urheberrecht oder Patentrecht, gemeinhin auch „geistiges Eigentum“) zweckmäßig, bei genauerer Betrachtung zeigen sich aber auch hier unüberbrückbare systematische Brüche.

II. Eigentum und Besitz an den Forschungsdaten

Eine direkte Anwendung des Eigentumsrechts nach § 903 BGB auf Daten scheitert bereits deshalb, da es sich bei den Informationen nicht um körperliche Gegenstände nach § 90 BGB handelt.

Eine analoge Anwendung der eigentums- und besitzrechtlichen Normen des BGB auf Daten als abstrakte Medien zur Wiedergabe konkreter Informationen wird auf Grundlage bestehender Regelungen bislang aus verschiedenen Gründen überwiegend abgelehnt.

Ein Ausschluss- und Nutzungsrecht ggü. Dritten bezgl. eigener Daten begegnet zunächst Bedenken, da dem Eigentums- und Besitzrecht die Idee zugrunde liegt, wirtschaftlich knappe Güter müssten aufgrund rechtlicher Beschränkungen vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Bei Daten handelt es sich jedoch aufgrund Ihrer beliebigen Kopierbarkeit nicht um knappe Güter (nicht-rivale Güter), sodass eine Übertragung auf das BGB-Sachenrecht zu Brüchen führen würde. Es geht bei dem intendierten Schutz der Daten nämlich nicht um einen Ausschluss des Besitzes als solchen, sondern eher um eine verbindliche Festlegung der zulässigen Benutzung durch Dritte. Weiterhin wäre bedenklich, dass durch eine Begrenzung der Nutzung von Daten die freie Informationsgesellschaft bereits vor dem Vorliegen der Voraussetzungen für Schutzrechte wie Urheberrechten oder Patenten von Informationen exkludiert werden könnte. Anreize von Unternehmen, Daten noch stärker als bis lang zu sammeln könnten die Freiheit der informationellen Selbstbestimmung faktisch weiter einschränken.⁴

Problematisch an einer solchen Anwendung ist auch, dass die sachenrechtlichen Werkzeuge im Rahmen einer unbefugten Kopie nicht richtig zur Anwendung kommen können. Weder kann der

⁴ Kühling/Sackmann, Irrweg Dateneigentum, ZD 2020, 24., Determann, gegen Eigentumsrechte an Daten, ZD 2018, 503.

Inhaber der Originaldatei die Herausgabe „seiner“ Datei verlangen, da es sich bei der Kopie um ein rechtlich unabhängiges Medium handelt, noch wäre der Inhaber durch das Vorhandensein einer Kopie in dem Besitz an seiner Originaldatei gestört.⁵

In einer Entscheidung des BGH bezgl. des Lösungsanspruchs von Bildern bei einem Inhaber der Dateien wurde für diesen Lösungsanspruch zwar der Besitz des Inhabers an den Dateien unterstellt, es ging hier jedoch eher um eine Funktionsherrschaft eines Einzelnen über Daten als um die höchstrichterliche Bestätigung des Bestehens von Eigentums- oder Besitzrechten an Daten.⁶ Auch eine analoge Anwendung der Regelungen zum Eigentums- und Besitzrecht ist daher rechtlich noch nicht ausdiskutiert.

III. Zukünftige Schutzmechanismen im Rahmen der Inhaberschaft von Daten

Es bestehen bereits Ansätze in der Literatur, wie das Problem der rechtlichen Zuordnung von Daten gelöst werden könnte.⁷ So könnten nach dem datenspezifischen Ansatz Daten demjenigen rechtlich zugeordnet werden, dessen persönliche Informationen sie betreffen⁸, allerdings erwiese sich dies lediglich in Bezug auf personenbezogene Daten als durchführbar. Ebenfalls angedacht wurde eine Zuordnung betriebsbezogener Daten zum Betriebsinhaber.⁹ Ebenso könnte das Dateneigentum dem Eigentum an der datenerzeugenden Sache folgen (sachenrechtlicher Ansatz)¹⁰ oder zugunsten desjenigen eingeräumt werden, der die Daten durch sein Handeln/seinen Einsatz originär erzeugt (handlungsspezifischer Ansatz).¹¹

Eine solche bestimmte rechtliche Fortbildung zur Lösung der Problematik konnte sich bislang aber nicht durchsetzen.¹² Alle diese Ansätze haben zur Folge, dass verschiedene Nutzer, die neben den oben genannten möglichen Inhabern der Daten eigentlich ein nachvollziehbares Interesse an der Nutzung der Daten geltend machen könnten, von der Nutzung der Daten ausgeschlossen werden. Ein Dateneigentum bleibt somit zunächst ein Modell der Zukunft. Auch die Bundesregierung lehnte im Rahmen der „Datenstrategie“ die Schaffung des Dateneigentums im deutschen Recht ab.¹³

Einen ersten Vorstoß zur Thematik des Dateneigentums bietet der *EU Data Act*, diesbezgl. hat die Kommission am 23.02.22 einen Vorschlag vorgelegt. Zielsetzung der Normierung ist das Aufbrechen exklusiver Speicherung von (Industrie-)Daten durch Großkonzerne. Nach Konzeption des Gesetzes können Nutzer Zugang zu denjenigen Daten verlangen, zu dessen Generierung sie im Sinne des Gesetzes beigetragen haben. Ebenso wird das Recht eingeräumt, die so gewonnenen Daten an Dritte weiterzugeben, etwa um eine exklusive Reparatur von Elektrogeräten durch Markenbetriebe zu verhindern.

In Bezug auf das Dateneigentum ist insbesondere von Relevanz, dass gem. § 4 Abs. 1 des Entwurfs auch nicht personenbezogene, durch Nutzung von Produkten oder einer verwandten Dienstleistung generierte Daten nur noch nach Gewährung einer Lizenz durch den Nutzer verarbeitet werden dürfen. Hierbei handelt es sich zwar nicht um ein „Dateneigentum“ im eigenen Sinne, durch die Begründung einer solchen Lizenzierungspflicht werden aber in Bezug auf die einschlägigen Daten Dispositionsmöglichkeiten des Nutzers gestärkt.¹⁴ Allerdings beziehen sich Forschungsdaten nicht auf

⁵ *Martini et al.*, Datenhoheit, MMR-Beil. 2021, 3 f.

⁶ *BGH*, GRUR 2016, 315 (316).

⁷ Guter Überblick bei *Determann*, gegen Eigentumsrechte an Daten, ZD 2018, 503.

⁸ *Determann*, gegen Eigentumsrechte an Daten, ZD 2018, 503.

⁹ *Dorner*, Big Data und „Dateneigentum“, CR 2014, 617, 622 f.

¹⁰ *Härting*, „Dateneigentum – Schutz durch Immaterialgüterrechte“, CR 2016, 646, 647.

¹¹ *Becker*, Lauterkeitsrechtlicher Schutz für Daten, GRUR 2017, 346, 354; *Ensthaler*, Industrie 4.0 und die Berechtigung an Daten, NJW 2016, 3473, 3476 (unter Bezug auf § 950 BGB).

¹² BeckOK BGB/*Fritzsche*, § 90 BGB, Rn. 31.

¹³ *Datenstrategie der Bundesregierung*, S.23.

¹⁴ Zum Entwurf insgesamt *Bomhard/Merkle*, der Entwurf eines EU-Data-Acts, RDi 2022, 168 ff.

verbraucherspezifische, durch die Nutzung eines Produkts generierten Daten (wie etwa die generierten Daten eines Bordcomputers eines Autos oder eines Mobiltelefons), da es bei Forschungsdaten nicht um Daten geht, welche als Nebenprodukt bei Betrieb eines Produkts anfallen, sondern gerade Ziel des Einsatzes verschiedener Forschungsgüter sind.

IV. Lösungsansätze aufgrund bestehender spezialgesetzlicher Regelungen

Bis zur Umsetzung zukünftiger Regelungen bestehen auch nach aktuellem Recht, wenn auch lückenhaft, außerhalb von Eigentum und Besitz an den Daten/Informationen selbst Schutzmechanismen für die Inhaberschaft an Daten.

1. Zunächst besteht voller eigentums- und besitzrechtlicher Schutz an physischen Datenträgern wie USB-Sticks oder Festplatten, die zur Speicherung der Daten und der dadurch kodierten Informationen verwendet werden. Unabhängig von der Natur der darauf enthaltenen Daten und Informationen kann z.B. ein*e akademische*r Mitarbeiter*in die Herausgabe eines in seinem*ihren Eigentum stehenden Laptops verlangen und eine strafrechtliche Anzeige wegen Diebstahls veranlassen, wenn ihm*ihr das Gerät von einem Dritten gestohlen wird, da diese Möglichkeit bereits nach der Systematik des bürgerlichen Gesetzbuchs (und des Strafgesetzbuchs) unabhängig von den betroffenen Forschungsdaten besteht.
2. Des Weiteren können die durch die Daten gespeicherten Informationen durch die Regelungen zum geistigen Eigentum geschützt sein, sofern die Voraussetzungen des jeweiligen Fachgesetzes erfüllt sind, etwa die Schöpfungshöhe beim Urheberrecht. So können etwa die für die Lehre konzipierten Übersichtsgrafiken oder die im Rahmen eines Seminars von den Studierenden produzierten Podcasts/Videos urheberrechtlich geschützt sein.
 - a) Im Urheberrecht wird jedoch ausdrücklich nur die jeweilige Form der Darstellung von Informationen (zB. ein Manuskript, eine Zeichnung), nicht jedoch die Information im eigentlichen Sinne (s.o.) selbst geschützt. Als rechtlicher Schutz kreativ-individueller Betätigung kommt es im Urheberrecht also nicht auf die wissenschaftliche Neuartigkeit oder Einzigartigkeit der Informationen an, sondern geschützt wird (nur) die besondere Abbildung/Darstellung im Rahmen einer gewissen „Schöpfungshöhe (z.B. in Form eines Buchtextes, als Übersichtsgrafik oder Podcast). Es besteht also kein urheberrechtlicher Schutz an (bloß) erhobenen Forschungsdaten selbst, da diese noch nicht in einer künstlerisch-kreativen Art aufbereitet sind, welche einen automatischen (ohne Antragserfordernis/Anmeldung) Schutz des Urheberrechts nach sich ziehen würde.¹⁵ Soll beispielsweise ein Fachartikel konzipiert werden, besteht an der Idee zu Inhalten oder an Notizen zu Gliederungen oder Formulierungen kein urheberrechtlicher Schutz (außer u.U. bei Notizen, die aufgrund ihrer künstlerischen Erscheinungsform bereits selbst Urheberrechte begründen).¹⁶ Erst wenn die Forschungsdaten in Form eines durch „persönliche geistige Schöpfung“ entstandenen, (fertigen) Sprachwerks iSv. § 2 UrhG (der Fachartikel) vorliegen, besteht ein Urheberrecht an dem Artikel.
Zu beachten ist hierbei aber auch, dass dem Urheber zwar umfangreiche Rechte eingeräumt werden (z.B. das Recht der Vervielfältigung oder das Recht der öffentlichen Widergabe des Werkes), **jedoch kein rechtlicher Schutz dahingehend besteht, dass die in dem Werk enthaltenen Informationen exklusiv durch den Urheber verwendet werden dürfen.** Somit kann der Urheber etwa verhindern, dass Kopien oder Bearbeitungen

¹⁵ Grundsätzlich Uni Konstanz, Aufsatz [Urheberrecht \(forschungsdaten.info\)](#), dazu auch [Kuschel, Urheberrecht: Wem "gehören" Forschungsdaten? - Forschung & Lehre \(forschung-und-lehre.de\)](#)

¹⁶ Besondere Regeln gelten gem. §§ 69 ff. UrhG für Computerprogramme, da auch das „Entwurfsmaterial“ vom Schutz umfasst ist, auch hier gilt aber, dass „Ideen und Grundsätze“ nicht bereits urheberrechtlich geschützt sind. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an das Justitiariat.



seines jeweiligen Artikels verbreitet werden, um dahingehend eine Verletzung seiner wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interessen zu verhindern, das Forschungsergebnis an sich unabhängig von seiner individuellen Darstellung (z.B. eine physikalische Formel oder ein anderer naturwissenschaftlicher Wirkzusammenhang) bleibt allerdings frei von einem urheberrechtlichen Schutz. Z.B. könnte eine Formel wie jene, die der bekannten „Relativitätstheorie“ von Albert Einstein zugrunde liegt, als bloße aus allgemein anerkannten mathematischen Abkürzungen und Operatoren bestehende Beschreibung naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten keinen urheberrechtlichen Schutz erlangen. Urheberrechtlich geschützt wäre aber etwa eine textlich festgehaltene Herleitung einer solchen Formel als Sprachwerk mit geistiger Schöpfungshöhe, da es ein urheberrechtlich schützenswertes Interesse daran gibt, die Leistung, eine sehr komplizierte Formel auf geistreich-kreative Art mit Worten zu beschreiben, zu schützen.

So könnte etwa auch urheberrechtskonform darüber geschrieben werden, dass ein Philosoph die Metaphern eines Ungeheuers und eines Abgrundes nutzt, um seelische Verletzungen bei Menschen zu beschreiben, die Textzeile „Wer mit Ungeheuern kämpft, mag zusehn, dass er dabei nicht dabei zum Ungeheuer wird. Und wenn du lange in einen Abgrund blickst, blickt der Abgrund auch in dich hinein“¹⁷ wäre als Teil eines Schriftwerkes (ab Tod des Autors für 70 Jahre) aufgrund der geistigen Schöpfungshöhe aber urheberrechtlich vor unberechtigter Kopie oder Veröffentlichung geschützt.

Ein urheberrechtlicher Schutz der dem konkreten Werk zugrunde liegenden Ideen würde zu einer zu starken Monopolisierung von Gemeinwissen führen.¹⁸ Zum rechtlich exklusiven Schutz von bestimmten besonders schützenswerten Informationen stehen außerhalb des Urheberrechts andere rechtliche Instrumente zur Verfügung (s.u.).

- b) Eine besondere Form des urheberrechtlichen Schutzes bietet die Darstellung von Daten in Datenbanken.

aa) Gem. § 4 I UrhG sind auch „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen“ urheberrechtlich wie ein eigenes Werk (nach § 2 UrhG) geschützt, wenn die Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellt (Sammelwerke). Handelt es sich um ein solches Sammelwerk, dessen Elemente auch „systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“, liegt ein Datenbankwerk vor (§ 4 Abs. 2 UrhG).

Erforderlich für einen urheberrechtlichen Schutz von Forschungsdaten (-informationen) ist hier also, dass sowohl eine Individualität, Ausdrucksstärke oder Wiedererkennbarkeit bezgl. der Sammlung und Darstellung der Daten/Informationen erfolgt, als auch dass die oben beschriebene systematische Anordnung und Zugänglichkeit vorliegt.

bb) Die Datenbank ist gem. § 87a UrhG ebenfalls ein solches Sammelwerk, setzt aber zusätzlich voraus, dass die „Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung“ der Daten (Informationen) eine nach „Art oder Umfang wesentliche Investition“ erfordert. Als „verwandtes Schutzrecht“ (§§ 70 ff. UrhG) wird hier nicht die „persönliche geistige Schöpfung“ nach § 2 UrhG geschützt, sondern die vom Gesetzgeber anerkannte, ähnlich schutzwürdige erhebliche Investition, die Datenbank zu erstellen und zu pflegen. In Bezug auf Forschungsdaten an der Universität ist zwar anzumerken, dass eine solche Investition nicht zwingendermaßen finanzieller Natur sein muss¹⁹, allerdings werden nach einem Urteil des europäischen Gerichtshofs solche Investitionen nicht berücksichtigt, welche zur Schaffung der Elemente eingesetzt wurden, aus denen die Datenbank besteht.²⁰

¹⁷ Nietzsche, Jenseits von Gut und Böse, Aphorisme 146.

¹⁸ Kreutzer/Lahmann, Rechte an Forschungsdaten und Datenbanken .

¹⁹ Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 87a, Rn. 12.

²⁰ EuGH, GRUR 2005, 244.

Investitionen in Datenbanken können nur hinsichtlich des Aufwandes zur Zusammenstellung bereits bestehender Daten geschützt werden.

cc) Somit können die in Daten enthaltenen Forschungsinformationen zwar urheberrechtlich in der Darstellung als Datenbankwerk gem. § 4 Abs. 2 UrhG geschützt werden; für diesen Weg reicht es aber nicht aus, die Daten zu speichern, sondern es muss eine geistig-schöpferische Darstellung der Daten/Informationen vorliegen, die den Schwerpunkt des Schutzzweckes ausmacht.

Da der urheberrechtliche Schutz nicht dem eigentlichen Informationsgehalt der Daten, sondern der Form Ihrer medialen Darstellung folgt, kann der Schutz von Datenbankwerken zwar als durchaus praktisches Zwischenziel auf dem Weg zum vollständigen Schutz der Forschungsdaten gesehen werden, stellt aber kein alltagstaugliches und praktisches Instrument zur Generierung eines exklusiven Nutzungsrechts der zugrundeliegenden Informationen dar.

- c) Ansätze zum Schutz von Ideen unabhängig von der Art ihrer künstlerischen Aufbereitung bietet das Patent nach dem Patentgesetz, wenn es sich um eine neue technische Erfindung handelt. Kann davon ausgegangen, dass es sich bei den generierten Forschungsdaten um eine Erfindung handelt, welche wegen Ihrer großen Bedeutung zur Wahrung der Interessen des Erfinders oder der Uni eines besonderen rechtlichen Schutzes der exklusiven Nutzung bedarf, kann durch das Dezernat FFT in Zusammenarbeit mit einer externen Patentverwertungsagentur ein Patentschutz angestrebt werden.
- d) Im Rahmen des Strafrechts wird durch die §§ 202a StGB (Ausspähen von Daten) sowie § 303a StGB (Datenveränderung) die Verletzung der Inhaberschaft fremder Daten unter Strafe gestellt. Strafbar ist aber zum einen nur das Ausspähen „fremder“ Daten (§202a StGB), andererseits wird durch §303a nicht die bloße Nutzung, sondern nur die Integrität (der Bestand) des Datensatzes geschützt. Die Strafvorschriften bieten also keinen ausreichenden Schutz vor zweckwidriger Nutzung von Daten durch Dritte, nachdem diese die Daten (etwa im Wissenschaftsbetrieb nach Absprache) rechtmäßig erhalten haben.

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch ein deliktsrechtlicher²¹ Schutz von Daten durch das Einräumen gesetzlicher Schadensersatzansprüche aufgrund unberechtigter Nutzungen. Während gem. § 823 Abs. 2 BGB eine vorsätzliche Verletzungshandlung nach §§ 202a und 303a StGB (s.o.) auch zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen führen kann, stellt sich nach wie vor die Frage, inwiefern die Inhaberschaft an Daten über die vorsätzliche Verletzung von entsprechenden Schutzgesetzen gem. §823 Abs. 2 hinaus auch gem. §823 Abs. 1 BGB geschützt werden kann. Hierbei bedarf es als Voraussetzung nicht zwingend einer Analogie zum geschützten Eigentumsrecht nach § 903 BGB, da gem. § 823 Abs. 1 BGB auch „sonstige“, dem Eigentum rechtlich-strukturell ähnliche Rechte geschützt werden.²² Für eine direkte Anwendung wird angeführt, es bestehe ein praktisches Bedürfnis der Geltung des § 823 Abs. 1 BGB, da durch § 823 Abs. 2 BGB eben nur vorsätzliche Verletzungen umfasst werden, häufig aber der fahrlässige Umgang mit Daten Dritter zu Schädigungen führt. Der Inhaber von Daten solle nicht allein darauf verwiesen werden, er möge sorgfältig mit der Veröffentlichung seiner Daten umgehe, da dies in Zeiten von Cloud-Computing und vernetzten Arbeiten zu einer unzumutbaren Herausforderung

²¹ Auch bezeichnet als „Recht der unerlaubten Handlungen“, gesetzlich angeordnetes Schuldverhältnis hauptsächlich zur Gewährung von Schadensersatz bei Verletzung absoluter Rechte, z.B. Eigentum oder Gesundheit.

²² MüKo 2020/Wagner, § 823 BGB, Rn. 338.

werden könne.²³ Auch eine Parallele zum berechtigten Besitz an Daten als sonstiges Recht wird gezogen.²⁴

V. Lösungsansätze durch bestehendes Vertragsrecht²⁵

Momentan am meisten erfolgsversprechend und empfehlenswert in Bezug auf den Schutz eigener Daten und bereits rechtssicher umsetzbar ist eine (vertragliche) Vereinbarung (in Form eines Datenüberlassungsvertrags) zwischen den Parteien, die eine Nutzung der Daten beabsichtigen oder mit ihrer Erhebung befasst sind. Anders als bei den absoluten Rechten kann im Rahmen der Verhandlung einer solchen Vereinbarung dispositiv (also unabhängig von gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Parteien) geregelt werden, welche (wechselseitigen) Rechte an den Daten als Vertragsgegenstand entstehen. Auf fehlende gesetzliche rechtliche Instrumente muss hier keine Rücksicht genommen werden.

Während im wirtschaftlichen Verkehr vertraglich über einen Kauf der Daten nachgedacht werden kann, bietet sich im universitären Umfeld der Zugang zu technisch geschützten, exklusiven Daten nach einer entsprechenden Vereinbarung (s.u.) als sog. „unechte“ Lizenz an. Der Begriff der unechten Lizenz ist dahingehend zu verstehen, dass der Lizenzgeber eigentlich kein Inhaber eines echten Schutzrechts ist (wie etwa bei einem Urheberrecht oder Patent, s.o.), sondern seine exklusive Stellung bezgl. der Daten künstlich durch technische Beschränkung des Zugangs durch Dritte herbeiführt, etwa durch passwortgeschützte Ordner/Dateien oder unter Verschluss gehaltene Speichermedien wie USB-Sticks oder Festplatten.²⁶

Eine vollständige formale Ausgestaltung eines Datenüberlassungsvertrags zwischen den Nutzern oder Erstellern bestimmter Forschungsdaten ist aller Voraussicht nach im universitären Alltag aber eher unpraktisch, da für jede Sammlung von Forschungsdaten vertraglich festgehalten müsste, wer zu welcher Art von Nutzung berechtigt wäre. Wissenschaftler*innen hätten dann aber aufgrund ihrer vielseitigen Tätigkeit bezogen auf viele verschiedene Forschungsdaten verschiedene vertragliche Berechtigungen und es käme schnell zu einer unübersichtlichen Vielzahl an Vereinbarungen. Insbesondere käme es zu überbordendem Formalismus, wenn Berechtigungen aufgrund aktualisierter Zuständigkeiten im Rahmen eines Projekts geändert werden müssten oder die vertragsgegenständlichen Forschungsdaten erweitert oder beschränkt werden sollen.

Eine formal-vertragliche Regelung sollte deshalb nur bei besonderer Bedeutung der exklusiven Datennutzung oder bei einem Teilen von Daten mit Dritten, insb. Unternehmen, angestrebt (und durch das Justitiariat vorbereitet) werden.

Sinnvoll erscheint für den Großteil der Fälle eher die schriftliche Etablierung von dauerhaften Verhaltensregeln bzgl. sämtlicher Forschungsdaten zwischen Wissenschaftler*innen, welche häufig zusammen forschen, etwa im Rahmen einer Arbeitsgruppe (im Sinne einer Absichtserklärung oder gemeinsamen Regeln).

Hierbei sollte zunächst evaluiert werden, welche Art von Forschungsdaten üblicherweise generiert und im zweiten Schritt von mehr als einer Person wissenschaftlich verwendet wird. Auch kann Klarheit darüber geschaffen werden, ab welchem Zeitpunkt es bei der Erhebung von Forschungsdaten zu Interessenskonflikten kommen kann und ob/wie die entstehenden Forschungsdaten sinnvoll zu bestimmten Sammlungen/Kategorien zusammengefasst werden können. Bezogen auf diese Daten können je nach Kontext des Forschungsprojekts beispielsweise bestimmte Rollen verteilt werden, insbesondere nach universitärer Hierarchie (Professor*in, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen etc.) welche zu einem bestimmten Umgang mit den Daten

²³ MüKo 2020/Wagner, § 823 BGB, Rn. 338.

²⁴ Adam, Daten als Rechtsobjekte, NJW 2020, 2063 (2067).

²⁵ die folgende Darstellung orientiert sich an den vertraglichen Bausteinen nach Czychowski/Winzek, rechtl. Struktur und Inhalt von Datennutzungsverträgen, ZD 2022, 81.

²⁶ Schur, die Lizenzierung von Daten, GRUR 2020, 1142 (1144).

berechtigten oder nach bereits bestehenden Vorgaben, z.B. durch eine Drittmittelvereinbarung. Ebenfalls vorstellbar wären Zuordnungen zu einzelnen Wissenschaftlern nach bestimmten Kriterien (z.B. datenerhebende Person, Person welche die Beforschung der Daten maßgeblich betreibt). Insbesondere sollte in Form einer allgemeinen Regelung oder durch individuelle Absprache oder Rückversicherung bestimmt werden, wann im Rahmen der gemeinsamen Tätigkeit entstandene Forschungsdaten in wessen Name(n) veröffentlicht werden dürfen. Sollen Forschungsdaten mit anderen geteilt werden, kann zuvor eine Zweckgebundenheit der Nutzung, räumliche und zeitliche Ausdehnung der Nutzung, das Recht der Weitergabe der Daten an Dritte, das Speichern der Daten, die Vermengung mit eigenen Daten oder die Bearbeitung durch allgemeine Regeln oder individuelle Absprache zwischen den Beteiligten festgelegt werden.

C. Fazit

Daten als Fundament der Informationsgesellschaft werden auch im Rahmen der digitalen Vernetzung der Universitäten in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Während die rechtliche Regelung der Inhaberschaft von Daten durch gesetzliche (absolute) Schutzrechte momentan sowohl unmittelbar als auch analog weder vorgesehen oder realisierbar noch rechtspolitisch erwünscht ist, bieten flexible Vereinbarungen zu (exklusiven) Nutzungsrechten an Daten zwar keinen vollständigen Schutz, aber eine gute Grundlage, innerhalb einer projektbezogenen Nutzung der Informationen klarere Kompetenzen und Erlaubnisse zu schaffen. Durch klare Vereinbarungen oder schriftlich festgehaltene Verhaltensregeln zwischen den beteiligten Wissenschaftler*innen kann so bereits auch die lückenhafte Anwendung im Streitfall in Betracht kommender rechtlicher Regelungen verhindert werden.